

Sozial- und Gesundheitskommission
Antrag

Vom 20. März 2024

Nr. RG 0266/2023

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)

§ 9 Absatz 2 Buchstabe a) soll gestrichen werden.

§ 14 Absatz 1 Buchstabe c) soll neu lauten:

c) wenn die Person, die Beiträge erhalten hat, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH weniger als **drei** Jahre in diesem Beruf tätig war.

§ 61 Absatz 3 soll neu lauten:

³Die Teilnehmenden an Kursen der Weiterbildung sowie der höheren Berufsbildung haben ein Kursgeld zu entrichten. ~~Von Studierenden der Höheren Fachschule Pflege wird kein Kursgeld erhoben.~~

Ziffer IV. soll neu lauten:

Der Regierungsrat kann das Inkrafttreten rückwirkend beschliessen.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Sozial- und Gesundheitskommission:

Präsidentin: Aktuarin:
Luzia Stocker Silvia Schreier

Sprecher/in der Kommission: Franziska Rohner

Der Regierungsrat hat dem Antrag an seiner Sitzung vom 23. April 2024 zugestimmt.